

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Warendorf für die „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ im Stadtteil Hoetmar als Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4.07

Umzonung einer Landwirtschaftsfläche in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“

Der Sportclub Hoetmar beabsichtigt, die bestehenden Sportanlagen im Südwesten des Stadtteils Hoetmar nach Westen zu erweitern, um langfristig ein attraktives Sport- und Freizeitangebot – insbesondere für Kinder und Jugendliche – zu sichern. Die ca. 2,7 ha große Erweiterungsfläche liegt südlich der Sendenhorster Straße und wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf ist das Areal als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen und wird im Rahmen der 78. FNP-Änderung in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ umgezont.

Das Plangebiet „Rasenspielfläche an der Sendenhorster Straße“ liegt in der Gemarkung Hoetmar, Flur 20 und umfasst die Parzelle Nr. 81 mit einer Größe von 27.120 m².

Flächenbilanz

Alte Planung:	Landwirtschaftsfläche	2,71 ha
78. Änderung:	öff. Grünfläche „Sportplatz“	2,71 ha

Das neue Sportgelände wird von der Sendenhorster Straße (L 851) über einen vorhandenen Wirtschaftsweg im Westen der Anlage verkehrlich erschlossen. So gelangt man auf einen Parkplatz für ca. 140 PKW. Hieran schließt sich ein fußläufiger Bereich an, über den verschiedene Spielfelder erreicht werden.

Mit der Realisierung des Sportplatzprojektes sind Umweltbelange berührt, die sich insbesondere im Hinblick auf die Versiegelung von Teilflächen sowie die Bodenverdichtung von Teilbereichen auswirken. Diese Eingriffe können durch verschiedene im verbindlichen Bauleitplan festzusetzende Maßnahmen vor Ort ausgeglichen werden.

Der Stadt Warendorf liegen im FNP-Änderungsbereich Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gemäß dem Fachinformationssystem „Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen“ des Kreises Warendorf nicht vor.

Jedoch ist ca. ein Drittel des zukünftigen Sportareals gemäß dem Luftbildbestand der Bezirksregierung Münster vom 01.04.1985 als Bombenabwurfgebiet entlang der Sendenhorster Straße im Fachplan „Kampfmittelbeeinflussung“ dargestellt.

Die Zuständigkeit für das Thema „Kampfmittelbeseitigung“ ging im Jahre 2004 auf die Bezirksregierung Arnsberg über. Von dieser Seite wurde der vorliegende Fall mit

Hilfe des dort zur Verfügung stehenden Fotomaterials im Rahmen der Bauleitplanaufstellung begutachtet.

Als Ergebnis der Prüfung gab die Bezirksregierung mit Verfügung vom 20.05.2005 bekannt:

„Der Antrag wurde geprüft. Dabei wurde auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der beantragten Fläche keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich sind, weil keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.“

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.07 durchgeführt.

Warendorf, 07.06.2004, geändert am 27.01.2005 und 08.09.2005

STADT WARENDORF

Im Auftrag



Stuke
Städt. Oberbaurat